

# Ein juristischer Weltbestseller: Jherings „Kampf um’s Recht“

*Der heute auch international wohl berühmteste Vortrag in der Geschichte der Jurisprudenz wurde am 11. März 1872 in Wien gehalten. Gelungen ist dieser Coup Rudolf von Jhering (1818-1892), der sich – in Wien frisch geadelt – mit seinem Vortrag unter dem Titel „Der Kampf um’s Recht“ nach vier glanzvollen Jahren als Rechtslehrer aus der damaligen europäischen Metropole der Habsburger Doppelmonarchie nach Göttingen verabschiedete. In leicht überarbeiteter Form noch im selben Jahr gedruckt, hat dieser Vortrag einen Siegeszug um die Welt begonnen. Bis in die heutige Zeit erscheinen an ganz verschiedenen Ecken der Welt immer neue Übersetzungen von Jherings Schrift (Seoul 1977, 2. Auflage 1991; Tbilisi 2000, Bogotá 2007).*

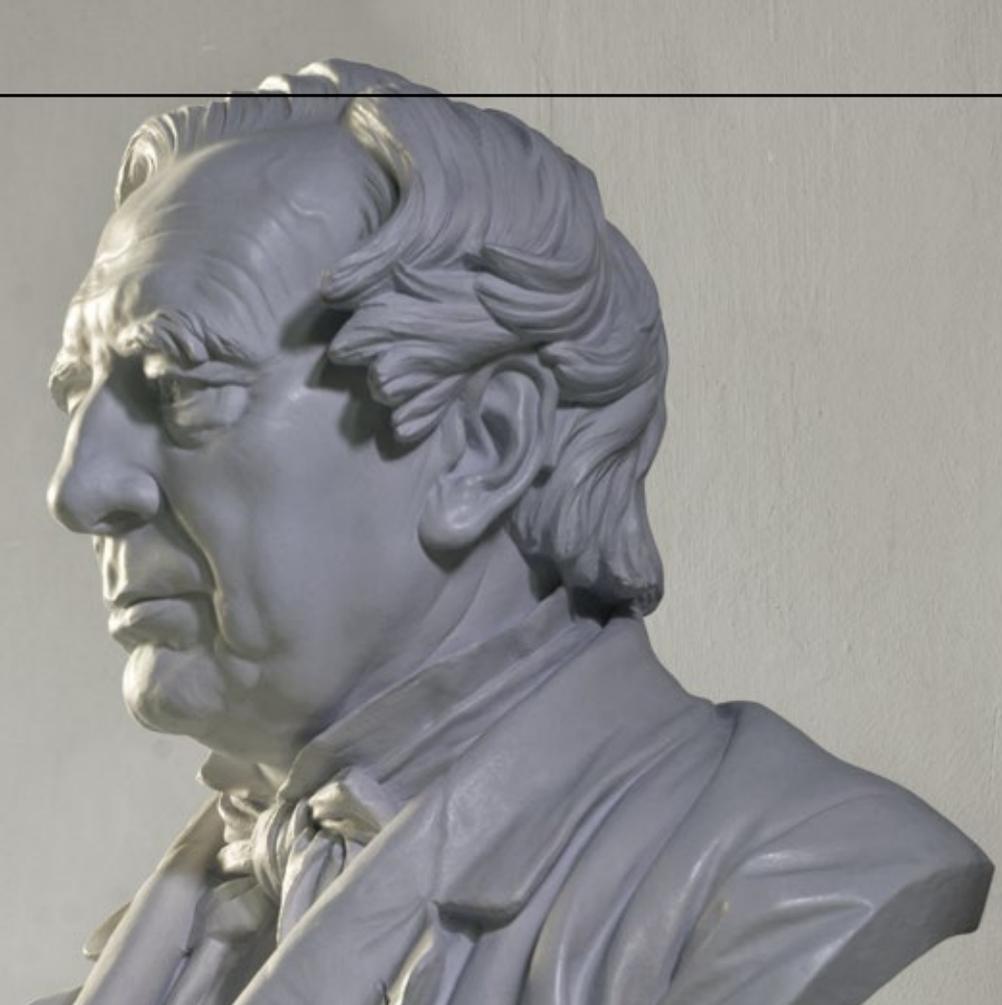
VON DR. IUR. CHRISTOPH-ERIC MECKE

Jhering selbst hat diesen Erfolg am 11. März 1872 allerdings noch nicht vorausgeahnt – im Gegenteil! Aus den stenographischen Aufzeichnungen seiner Worte wissen wir, dass ihn zu Beginn seines Vortrags vor der noch heute existierenden „Wiener Juristischen Gesellschaft“ ([www.wjg.at](http://www.wjg.at)) ein „gewisses Gefühl der Befangenheit“ beschlich. Bedeuteten doch seine Vortragsthese einen Tabubruch – wenigstens in der damaligen deutschsprachigen Rechtswissenschaft. Dass Jhering dennoch entgegen seiner eigenen Befürchtungen bei den Zuhö-

tern kein „ungläubiges Lächeln“ oder gar kühle Ablehnung entgegenschlug, sondern im Gegenteil enthusiastische Zustimmung, ja sogar Bravo-Zwischenrufe noch während des Vortrags, das mag auch mit der Zusammensetzung seiner damaligen Zuhörerschaft zu erklären sein. Versammelt hatten sich nämlich in der Wiener Juristischen Gesellschaft, einer Einrichtung zur Berufsbildung juristischer Praktiker, nicht in erster Linie akademische Lehrer der Rechtswissenschaft, sondern vor allem Rechtspraktiker, also Rechtsanwälte, Richter, Beamte, sowie

auch Rechtspolitiker mit dem österreichischen Justizminister an der Spitze.

Jhering traf offenbar genau den Nerv dieser Praktiker, wenn er mit der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung, die Rechtsanwälte und Richter jeden Tag beschäftigt, einen Gesichtspunkt in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellte, der bisher nur als wissenschaftlich uninteressante Neben- und Selbstverständlichkeit behandelt worden war. Der Vortrag beruht auf zwei Hauptthesen, nämlich erstens auf der These, dass der Kampf, genauer die vielen



*Nachbildung der Büste von Rudolf von Jhering (1888). Bildhauer: Carl Ferdinand Hartzler (1838–1906). Foto: ©Peter Heller. Alle übrigen Rechte an der Darstellung bei Professorin Dr. Inge Kroppenberg (Göttingen).*

kleinen und großen Kämpfe von Klägern vor Gericht zur Durchsetzung eigener Rechte grundsätzlich keine profane Privatangelegenheit sei, sondern in letzter Konsequenz nichts weniger als „das Grosse und Erhabene in unserer sittlichen Weltordnung“, als die Verwirklichung der „Idee des Rechts“ und der Gerechtigkeit selbst. In eine idealere Höhe konnte Jhering den alltäglichen Gerichtsprozess und mit ihm nicht nur den jeweiligen Kläger, sondern auch die Tätigkeit der daran beteiligten Juristen nicht heben. Der Wissenschaft des Rechts hingegen, die jahrhundertlang, im Naturrechtszeitalter ebenso wie zu Zeiten der Historischen Rechtsschule, als exklusiv zuständig betrachtet worden war für Fragen nach der „Idee“ des Rechts, räumte Jhering keine zentrale Rolle mehr ein. Stattdessen sah er ausschließlich den staatlichen Gesetzgeber gefordert, dafür zu sorgen,

---

»In den USA ist Jhering in der Mitte des 20. Jahrhunderts sogar zeitweise zum ›Godfather‹ des US-amerikanischen ›Legal realism‹ erklärt worden.«

---

noch bestehende „Unvollkommenheit[en] der Rechtseinrichtungen“ zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Rechte unverzüglich zu beseitigen, da

andernfalls – so warnte Jhering wörtlich – der „Kampf für das Gesetz“ zu einem vom Staat selbst verschuldeten „Kampf gegen das Gesetz“ ausarten könne. Das war Jherings eine These, die – soweit ersichtlich – erstmals überhaupt das alltägliche Prozessgeschehen vor Gericht zum Gegenstand rechtswissenschaftlicher Reflexion machte.

Die zweite These in seinem Vortrag setzte nicht bei der Verwirklichung des Rechts an, sondern noch einen Schritt davor, bei dessen Entstehung. Mit einem Frontalangriff auf die damals noch „herrschende Savigny-Puchta’sche Theorie von der Entstehung des Rechts“, nach der „die Bildung des Rechts [...] wie die [Bildung] der Sprache oder der Kunst [...] keines Ringens, Kämpfens, ja nicht einmal des Suchens“ bedürfe, statuiert Jhering: Wie die Verwirklichung des subjektiven Rechts im Prozess sei auch schon die Entstehung des Rechts im objektiven Sinne, also der abstrakt-generellen Rechtsnormen, die jedem subjektiven Recht eines Einzelnen zugrunde liegen, ein „Kampf“, und zwar ein „Kampf“ gesellschaftlich antagonistischer Einzel- und Gruppeninteressen. Die ständige Entwicklung des Rechts sei daher nicht, wie die Historische Rechtsschule seit Savigny und Puchta behauptete, Ausdruck einer „still wirkende[n] Kraft der Wahrheit“, die sich maßgeblich im nicht staatlichen Gewohnheitsrecht statt in der staatlichen Gesetzgebung niederschläge, sondern vielmehr umgekehrt, es sei „nur das Gesetz, d.h. die absichtliche [...] That der Staatsgewalt“, die „alle eingreifenden Reformen“ auf dem Gebiet des Rechts anstoße und durchsetze. Da aber potentiell jede Änderung des geltenden Rechts bisher rechtlich geschützte Interessen Einzelner oder ganzer Gruppen bedrohe, sei die Entstehung neuer Gesetze Ausdruck eines rechtspolitischen „Kampfes“,

„bei dem wie bei jedem Kampf nicht das Gewicht der Gründe, sondern das Machtverhältnis der sich gegenüberstehenden Kräfte den Ausschlag gibt“, sodass der Inhalt eines neuen Gesetzes wie in der Mathematik „beim Parallelogramm der Kräfte“, regelmäßig Ausdruck „eine[r] Ablenkung von der ursprünglichen Linie in die Diagonale“ sei. Soweit Jherings zweite Hauptthese des Vortrags. Jhering gab damit Philipp Heck, dem Begründer der Interessenjurisprudenz die Stichworte, die die Rechtswissenschaft im 20. Jahrhundert revolutionierten. In den USA ist Jhering in der Mitte des 20. Jahrhunderts sogar zeitweise zum „Godfather“ des US-amerikanischen „Legal realism“ erklärt worden.

Ist die Rezeption von Jherings „Kampf um's Recht“ also eine einzige Erfolgsgeschichte? Nicht ganz! So gibt es bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder das Missverständnis, Jhering habe propagiert, bedingungslos vor Gericht den „Kampf“ um das tatsächlich oder nur vermeintlich zustehende eigene Recht zu suchen. Dieses Missverständnis lässt sich durch genaue Lektüre von Jherings Vortrag mit dessen eigenen Worten widerlegen. Einen „Kampf um's Recht“ um jeden Preis hat Jhering selbst als „Processsucht“ abgelehnt.



Anders sollte es lediglich in dem praktisch eher seltenen Fall sein, dass ein Schuldner offensichtlich wider eigenes besseres Wissen das Bestehen seiner Schuld bestreitet. Hier sollte der Gläubiger schon aus Gründen der Selbstachtung und der Gerechtigkeit kein Pardon mit dem Schuldner kennen, und zwar selbst dann, wenn der Gläubiger gegen alle prozessökonomische Vernunft am Ende mit Blick auf die Gerichtskosten noch draufzahlt, sofern beim Schuldner nichts zu holen ist. Aus den stenographischen Aufzeichnungen seines Vortrags wissen wir heute, dass Jhering hier auch sein eigenes durch einen cleveren Anwalt vertretenes arbeitsunwilliges Dienstmädchen vor Augen gehabt hat, gegen das er, der nicht nur von seinen Studenten in der Juristenwelt gefeierte große Rechtslehrer, gerade erfolglos prozessiert hatte.

Auch die Vorstellung, dass Jherings Vortrag ein Frontalangriff war auf alternative Streitschlichtungsmechanismen wie etwa die noch aus dem Altertum seit den Zeiten des römischen arbiter (Schiedsrichter) bekannte Schiedsgerichtsbarkeit, ist nicht zutreffend. Solange der Schuldner auch selbst aufrichtig an sein Recht, das heißt an die rechtliche Begründetheit seines Anspruchs glaube, wollte Jhering es der freien Entscheidung des Gläubigers überlassen, ob und wie er gegen den Schuldner vorgeht. Ein Verzicht des Gläubigers aus ökonomischen oder anderen Gründen auf eine Klageerhebung war nach Jhering in diesen Fällen mit seiner These vom „Kampf um's Recht“ ebenso vereinbar wie zum Beispiel die Entscheidung des Gläubigers für eine außergerichtliche Streitschlichtung.

*Rudolf von Jhering*

Foto: [uni-giessen.de](http://uni-giessen.de), <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=923744>

Deplatziert mag uns heute dagegen der Ausdruck „Kampf“ erscheinen. Das war zu Jherings Zeiten noch anders. Der „Kampf“ war als etwas Positives in aller Munde, wissenschaftlich seit Charles Darwins Entdeckung des „struggle for life“ in der Natur (1859) und politisch seit dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71, der die Deutschen und mit ihnen auch Jhering in einen nachhaltigen, über Jahrzehnte hinweg am sogenannten Tag von Sedan jährlich erneuerten Siegestaumel stürzte. Auch Jhering war hier ganz ein Kind seiner Zeit. Aber wer wollte da den ersten Stein werfen?

---

Primärliteratur:

Rudolf von Jhering: *Der Kampf ums Recht* (1872). Herausgegeben und mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner, 1. Aufl., Freiburg (Breisgau)/Berlin 1992, S. 1-131.

Aus der Sekundärliteratur:

Hofmeister, Herbert: Jhering in Wien, in: Okko Behrends (Hrsg.), *Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse aus Anlaß der einhundersten Wiederkehr seines Todestages am 17.09.1992*, Göttingen 1992, S. 38-48.

Kroppenberg, Inge/Nikolaus Linder: *Domestic trials, and the Struggle for Law: Jhering's legal dispute with his maid servant as a formative influence on his concept of law*, in: *Transformacje prawoprywatnego* 4/2017, pp. 17-35 (= <http://www.transformacje.pl/2017/12/42017/>).

Bucher, Eugen: *Gegen Jherings „Kampf um's Recht“*. Was die Privatrechtler aus unsinniger These lernen können, in: „Gauchs Welt“. Festschrift für Peter Gauch zum 65. Geburtstag, herausgegeben von Pierre Tercier et al., Zürich 2004, S. 45-60 (= [http://www.eugen-bucher.ch/pdf\\_files/88.pdf](http://www.eugen-bucher.ch/pdf_files/88.pdf)).